Anlage 2
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Langfristkomponente der Verlustenergie für Netzbetreiber

Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten 2021, Los 12 (Langfristkomponente)

zwischen

Harz Energie Netz GmbH
Lasfelder Str. 10, 37520 Osterode am Harz
eingetragen beim Amtsgericht Göttingen HRB 200234
nachstehend „Netzbetreiber" genannt

und

Lieferant GmbH
Stromstraße 1, 12345 Musterstadt
eingetragen beim Amtsgericht Musterstadt HRB 1234
nachstehend „Lieferant" genannt

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Verlustenergie durch den Lieferanten zur Deckung der physikalischen Netzverluste vom Netzbetreiber im Kalenderjahr 2021. Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im vereinbarten Lieferzeitraum.

2. Umfang

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Kalenderjahr 2021 Verlustenergie in Höhe von _____ MWh in Form einer Fahrplanlieferung gemäß dem vom Netzbetreiber im Ausschreibungsverfahren prognostizierten Verlustprofilen zu liefern.

2.2 Die Lieferung der Verlustenergie erfolgt in den Bilanzkreis _____ des Netzbetreibers. Dieser Bilanzkreis bildet gleichzeitig die Übergabestelle. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die an der Übergabestelle bereit gestellte Vertragsmenge abzunehmen. Die Liefermenge gilt als übergeben und abgenommen, soweit der ÜNB die entsprechenden Fahrpläne akzeptiert.

2.3 Die Anmeldung der Fahrpläne wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

3. Preise und Abrechnung

3.1 Der Preis für die Fahrplanlieferungen beträgt __,__ EUR/MWh.

3.2 Der Preis nach Ziff. 3.1 ist ein Nettopreis und enthält keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Lieferanten in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Lieferant stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie dem Netzbetreiber bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats in Rechnung. Die Zahlung vom Netzbetreiber erfolgt spätestens bis zum 14. Kalendertag nach Zugang der Rechnung.

3.4 Die Vertragspartner können gegenseitig nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

4. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

4.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Stromlieferung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2021.

4.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn der Netzbetreiber unberechtigt mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung nachkommt.

4.4 Ein wichtiger Grund für den Netzbetreiber liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant seiner Lieferpflicht unberechtigt nicht nachkommt und die Lieferung auch nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung wieder aufnimmt.

4.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Von dem Vertragspartner, der den Kündigungsgrund schuldhaft verursacht hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

5. Höhere Gewalt

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, ruhen die vertragliche Verpflichtung sowie die damit zusammenhängende vertragliche Gegenleistungsverpflichtung bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.

6. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Sicherheitsleistungen

7.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn konkret zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag unberechtigt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

7.2 Der Lieferant kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung von Netzbetreiber verlangen, wenn konkret zu besorgen ist, dass der Netzbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag unberechtigt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

7.3 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- der Netzbetreiber innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Zahlungsverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen einen der Vertragspartner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

7.4 Zur ergänzenden Beurteilung ihrer Bonität werden sich die Vertragspartner auf Anforderung die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszüge und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

7.5 Als angemessen gilt eine Sicherheit, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Stromliefervertrag entspricht.

7.6 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

7.7 Die Sicherheit kann auch durch eine selbstschuldnerische unwiderrufliche Bürgschaft eines EU-Geldinstituts nach deutschem Recht mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

7.8 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Kommt eine Vertragspartei einer berechtigten Anforderung zur Sicherheitsleistung nicht nach, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag 14 Kalendertage nach einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheit fristlos ohne weitere Ankündigung außerordentlich zu kündigen.

8. Verschiedenes

8.1 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Lieferung elektrischer Verlustenergie gemäß Ziffer 1, deren Nachträge sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu, zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten ihre Gültigkeit.

8.2 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt.

8.4 Jede Vertragspartei ist mit Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das Einverständnis darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernehmers begründete Bedenken bestehen.

8.5 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, sofern dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz vom Netzbetreiber, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

8.7 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

....., den	.....den .....
Netzbetreiber	Lieferant